



GRÜNDUNG

Haftpflichtversicherung Rahmenvertrag der Vorarlberger Ingenieurbüros

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.....	3
Betriebs-Rechtsschutzversicherung	11
Betriebsunterbrechungsversicherung für Selbständige.....	12
Personenrisiko bei Selbständigen.....	13

Vorwort

Als wir unser Unternehmen 1982 gründeten, musste man das Tätigkeitsfeld des Versicherungsmaklers noch erklären. Wenn wir heute mit Unternehmern reden, erübrigt sich das. Die Vorteile dieser Dienstleistung sind den meisten Unternehmern bewusst und unverzichtbar.

Eine unserer gewachsenen Spezialisierungen ist der Haftpflichtbereich und so dürfen wir bereits seit 1999 die Fachgruppe der Ingenieurbüros Vorarlberg in diesem Kernbereich, aber auch in den in der Übersicht angeführten Versicherungssparten beraten und betreuen.

Ebenso lange ist die VAV-Versicherung ein sehr verlässlicher Versicherungspartner und bewährter Teil dieser Partnerschaft. Seit Beginn dieser Zusammenarbeit konnten wir in mittlerweile vier Verbesserungsstufen die Konzepte zu Gunsten der Fachgruppenmitglieder in wichtigen Punkten ständig erweitern und verfeinern.

Herzstück der Rahmenvereinbarung ist nach wie vor die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Diese ist, gleichgültig von welcher Unternehmensgröße man spricht, unverzichtbar für planende und dienstleistende Berufsgruppen. Einerseits wird dadurch das wirtschaftliche bzw. finanzielle Risiko abgefangen und andererseits muss den ständig gestiegenen Vorschriften und Anforderungen von Auftraggebern Rechnung getragen werden.

Gerne stellen wir Ihnen als neues oder auch schon bestehendes Ingenieurbüro neben langjähriger Erfahrung und qualitätszertifiziertem Know-How, ausgereifte und trotzdem günstige Versicherungslösungen zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Anfragen und eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Michael Wolf, Veits & Wolf

Der Fachgruppe Ingenieurbüros ist es ein Anliegen, die Risikoabsicherung ihrer Mitglieder bestmöglich zu unterstützen und mit dem über Jahre ausgereiften Rahmenvertrag über Veits & Wolf eine auf die Bedürfnisse von Ingenieurbüros angepasste Versicherungslösung bieten zu können. Eine Kombination aus gesetzlicher Versicherung und privater Risikoversorge ist gerade für Selbständige im Bereich der Ingenieurbüros eine Notwendigkeit. Umso wichtiger ist es für die Fachgruppe, den Mitgliedern maßgeschneiderte Versicherungslösungen zur Risikominimierung zu bieten.

Sibylle Drexel, Fachgruppe Ingenieurbüros

Michael Wolf
Geschäftsleitung



Veits & Wolf
Versicherungsmakler GmbH
Schubertplatz 1
6800 Feldkirch
T +43 (0) 5522 / 71 550
F +43 (0) 5522 / 38 494
M +43 (0) 664 / 44 37407
wolf.michael@veits-wolf.at
www.veits-wolf.at

Sibylle Drexel, MA MSc
Fachgruppengeschäftsführerin



Fachgruppe Ingenieurbüros
Wirtschaftskammer Vorarlberg
Wichnergasse 9
6800 Feldkirch
T +43 (0) 5522 / 305 - 259
F + 43 (0) 5522 / 305 -143
drexel.sibylle@wkv.at
www.ingenieurbueros.at

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung bestehen seit jeher zwei Varianten. In der Regel entscheiden sich die Unternehmen für die erweiterte Variante II. Hier ist besonders die 'unbegrenzte Nachhaftung' ein wesentlicher Aspekt. Ebenfalls spricht die Mitversicherung von Arbeitsgemeinschaften, so es im entsprechenden Tätigkeitsfeld derartige Arbeitsweisen gibt, für die bessere Vertragsausstattung.

ALLGEMEINER TEIL

Risiko:

Als versichert gilt nach Maßgaben der dem Vertrag zugrundeliegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie gegebenenfalls geschriebenen Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem beschriebenen Unternehmenscharakter ergeben.

Vertragsgrundlagen:

- Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von befugten Ingenieurbüros (AHTB)
- AHVB/EHVB in der gültigen Fassung
- Allgemeine Haftpflichtversicherungsbedingungen für Radionuklide
- BB 534-A Umweltsanierungskosten-Versicherung (USKV) – Regressrisiko
- Geschriebene Vereinbarung gemäß Rahmenvereinbarung für die Ingenieurbüros der Wirtschaftskammer Vorarlberg

Betriebshaftpflichtversicherung:

Versicherungssumme	individuelle Festsetzung
Jahreshonorarumsatz	= Basis für die Jahresprämienberechnung

BESONDERE VEREINBARUNGEN

1. Versicherungsschutz "Sonstige Personen":

Die besonderen Vereinbarungen gemäß Art. 3 Ziffer 2, AHTB gelten als getroffen. Diese besondere Vereinbarung gilt jedoch nur insoweit als nicht anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

2. Subunternehmer:

Mitversichert sind die durch den Versicherungsnehmer beauftragten "befugten Subplaner". Der Versicherungsschutz gilt subsidiär zu bestehenden Versicherungen.

3. Vorhaftung:

a) In Abänderung des Art. 4.1.2. AHBТ beträgt die Vorhaftung max. 5 Jahre.

b) Vordeckung bei Versicherungswechsel:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf solche Schadensereignisse, deren Verstöße bzw. Ursachen

- innerhalb der Laufzeit des letzten Versicherungsvertrages vor dem Wechsel bzw. Inkrafttreten des gegenständlichen Vertrages begangen bzw. gesetzt wurden,
- die dem Versicherungsnehmer erst nach Ablauf der Nachhaftungsfrist des Vorversicherers bekannt geworden sind, und
- für die der Vorversicherer ausschließlich deswegen nicht mehr zuständig ist, weil seine Nachhaftungsfrist abgelaufen ist.

Ist die Versicherungssumme (VS) des vorausgehenden Versicherungsvertrages für den entsprechenden Versicherungsfall niedriger als die VS des gegenständlichen Vertrages, gilt die VS des vorhergehenden Vertrages. Für den Einschluss der unbegrenzten Vorhaftung gemäß Pkt. b wird ein Prämienzuschlag in Höhe von 5% der Jahresprämie berechnet.

4. Einschluss der unbegrenzten Nachdeckung:

In Abänderung von Art. 4 Pkt. 3 AHTB besteht für Verstöße ab Antragsdatum im Falle des Risikowegfalles und der Kündigung durch die VAV Versicherungs AG unbegrenzte Nachdeckung mit einfachem Aggregate Limit für die Nachdeckungszeit (Die Versicherungssumme steht für den Nachdeckungszeitraum 2 x zur Verfügung).

Im Falle der Kündigung durch den Versicherungsnehmer (oder Masseverwalter) wird die Frist gem. Art. 4, Pkt. 3 AHTB auf 5 Jahre verlängert (gilt bei Versicherungswechsel für Versicherungsfälle ab Antragstellung).

Gleichzeitiger Einschluss unbegrenzte Vordeckung /unbegrenzte Nachdeckung:

Vorbehaltlich der Risikoprüfung durch die VAV Versicherungs AG kann in Abänderung von Art. 4 Pkt. 3 AHTB für Verstöße vor Antragsdatum und im Falle des Risikowegfalles und der Kündigung durch die VAV Versicherungs AG, unbegrenzte Nachdeckung mit zweifachem Aggregate Limit für die Nachdeckungszeit vereinbart werden. Im Falle der Kündigung durch den Versicherungsnehmer (oder Masseverwalter) wird die Frist gem. Art. 4, Pkt. 3 AHTB auf 5 Jahre verlängert (inkl. Klausel: Vorhaftung bei Versicherungswechsel).

Der Prämienzuschlag beträgt 20% (mind. € 300,00 inkl. Vst.).

ACHTUNG: Bei **Tarifvariante I** ist die Nachhaftung auf 4 Jahre (ohne Erweiterungsmöglichkeit) begrenzt!

5. Betragliche Begrenzung:

Variante I: In Abänderung von Art. 5, Ziffer 1, AHBТ beträgt die Höchstleistung pro Jahr das 2-fache der Versicherungssumme.

Variante II: In Abänderung von Art. 5, Ziffer 1, AHBТ beträgt die Höchstleistung pro Jahr das 3-fache der Versicherungssumme.

Serienschadenklausel:

Als ein Verstoß gilt auch auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander im zeitlichen und rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Zusammenhang stehen.

6. Versicherungssumme in der Nachhaftungszeit:

In Abänderung des Art.5, Ziffer 2, AHTB entfällt die Einschränkung der Versicherungssumme (20 % der Klausel).

7. Arbeitsgemeinschaften (gilt nur für Var. II):

In Abänderung des Art. 5, Ziffer 3, AHTB gelten Schadensersatzforderungen, die aus der Mitwirkung an Arbeitsgemeinschaften entstehen, mitversichert. Der gemäß Art.5, Ziffer 3, AHTB übersteigende Teil gilt subsidiär gedeckt, wenn die diesbezügliche Honorarsumme in die Prämienberechnung einbezogen wurde.

8. Auslandsdeckung:

- a) EUROPA: In Abänderung des Art.6, Ziffer 1.3.1. und 1.3.2. AHTB gilt der Versicherungsschutz auch für Verstöße, die sich im europäischen Ausland ereignen, unabhängig davon, wo der Sitz des Auftraggebers ist.
- b) WELTWEIT (exkl. USA/Kanada): Bei Einschluss der weltweiten Deckung (exkl. USA/Kanada) gelangt ein Prämienzuschlag in Höhe von 15% zur Anwendung.

9. Isotopenhaftpflicht (gilt nur für Var. II):

Abweichend von Art. 6, Ziffer 1.4.1.3 AHTB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Schadensersatzverpflichtungen, die aus der Innehabung und Verwendung von Radionukliden für betriebliche Zwecke entstehen. Diese Deckungserweiterung wird im Rahmen und nach Maßgabe der Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen für Radionuklide eingeräumt. Die Deckung gilt inklusive der Einwirkung von Maser- und Laserstrahlen (Verwendung von Vermessungsgeräten).

10. Verunreinigung von Gewässern:

In Abänderung des Art.6, Ziffer 2 AHTB bzw. Pkt. 10 der Rahmenvereinbarung gelten die gesetzlichen Haftpflichtansprüche aus der Verunreinigung von Gewässern einschließlich des Grundwassers mitversichert. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme € 700.000,00 je Schadenfall – prämienfrei.

Versicherungsschutz besteht, wenn der Gewässerschaden durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht.

11. Bearbeitungs- und Benützungsschäden:

Mitversichert sind Schäden an Sachen, die aus dem Anlass ihrer Bearbeitung, Benützung und/oder Beförderung entstehen. Art 6. Ziffer 3.1.2 AHTB gilt diesbezüglich abgeändert. Deckung lt. Art. 6. 3.1.2. und 3.1.3 jeweils bis € 15.000,00.

12. Skonti-Verlust (gilt nur für Var. II):

In teilweiser Abänderung des Art. 6, Ziffer 4.6, AHTB werden Schadenersatzforderungen betreffend Skonti-Verlust infolge verspäteter Bearbeitung bzw. Rechnungsprüfung bis zu einem Betrag von € 7.000,- pro Versicherungsjahr ersetzt. Der im Vertrag angeführte Selbstbehalt ist jedoch zu berücksichtigen.

13. Tätigkeit als Sachverständiger:

Variante I: gedeckt nur gegen eine Zusatzprämie von 8,80 ‰ brutto vom SV-Honorar, mindestens aber € 282,00 brutto.

Variante II: prämienfrei mitversichert im Rahmen der Pauschalsumme wie folgt:

- a) Als mitversichert gelten Schadenersatzforderungen, die aus der Tätigkeit als Sachverständiger im Rahmen der gegebenen Befugnis entstehen. Der Art. 6, Ziffer 4.8, AHTB gilt diesbezüglich aufgehoben.
- b) Laut Bundesgesetzblatt Nr. 168 vom 10.11.1998 ist seit 1.1.1999 für die Tätigkeit als Sachverständiger eine Mindest-Versicherungssumme in Höhe von € 400.000,- vorgeschrieben. Die Basis-Versicherungssumme muss auf die gesetzliche Mindest-VS abgestimmt werden.
- c) Für Schadenersatzansprüche aus der Sachverständigentätigkeit gilt eine unbegrenzte Nachhaftung (Änderung Art. 4 Ziff. 3 AHTB bzw. Pkt. 4 der Rahmenvereinbarung. Darüber hinaus steht die Versicherungssumme pro Schadensfall unbegrenzt zur Verfügung. Insoweit gilt der Art. 5 Ziffer 1 AHTB bzw. Pkt. 5 der Rahmenvereinbarung abgeändert. Für Schadensfälle aus der Sachverständigentätigkeit kommt kein Selbstbehalt zu Anwendung.

Um für die Tätigkeit als **Sachverständiger (SV)** oder **Baustellenkoordinator (BSTK)** versichert zu sein ist ebenfalls die Pauschalsumme entsprechend dem Bedarf zu erhöhen.

14. Unterlassung sachgemäßer Pölzungen:

Art. 6, Ziffer 5.1, AHTB gilt als gestrichen.

15. Schäden an Bauwerken durch "Unterfahrung und Unterfangungen":

Art. 6, Ziffer 5.2, AHTB gilt als gestrichen.

16. Betriebs- oder Produktionsausfall:

Art. 6, Ziffer 5.3, AHTB gilt als gestrichen.

17. Verteidigung im Strafverfahren (gilt nur für Var. II):

In Abänderung des Art. 8, Ziffer 1.3, AHTB wird ein Anwalt im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer bestellt.

18. Schiedsgericht:

In Abänderung des Art. 9, AHTB ist der Spruch eines Schiedsgerichtes für den Versicherer bindend, sofern die Schiedsgerichtsstelle gemeinsam mit dem Versicherer bestimmt wurde.

19. Vertragslaufzeit:

Der Versicherungsvertrag ist auf 10 Jahre abgeschlossen. Er kann jedoch jährlich zur Hauptfälligkeit, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, beidseitig gekündigt werden. Als Hauptfälligkeit gilt immer der 1.1. jeden Jahres. Die Dauerrabattrückforderung entfällt bei Pensionierung und bei Gewerbezurücklegung. Ebenso gilt ein Dauerrabattrückforderungsverzicht bei Scheitern einer weiteren Zusammenarbeit und dadurch bedingter Beendigung der Rahmenvereinbarung.

Eine Dauerrabattrückforderung ist weiters nicht möglich bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer als Folge einer Bedingungsverschlechterung und/oder Beendigung der Rahmenvereinbarung durch den Versicherer!

20. Kündigung im Schadensfall:

Es gelten die Bestimmungen des § 158 VersVG.

21. Risikoerhöhung:

Wird während der Vertragslaufzeit der Tätigkeitsbereich des versicherten Büros erweitert (Aufnahme einer weiteren Befugnis), so beginnt der Versicherungsschutz mit Erteilung der Befugnis durch die Behörden.

22. Einschluss „Bürohaftpflicht“:

Zusätzlich gilt eine Deckung für den reinen Bürobetrieb (Sach- und Personenschäden) mit einer Versicherungssumme in der Höhe von € 1.500.000,- auf der Grundlage der jeweils geltenden AHVB/EHVB eingeschlossen.

Mitversichert: Grundstücke und Mietsachschäden (subsidiär)

23. Prämientabelle:

Mindestprämien (in €) und Prämienätze (in ‰ vom Jahreshonorarumsatz = JHUS) brutto (inkl. 11% Versicherungs-Steuer):

Pauschalsumme	Mindestprämie	Grunddeckung (Tarif I) in ‰ vom JHUS	Volldeckung (Tarif II) in ‰ vom JHUS
€ 150.000,00	€ 570,00	11,90	13,92
€ 250.000,00	€ 680,00	13,95	16,32
€ 300.000,00	€ 850,00	14,50	16,97
€ 450.000,00	€ 1.230,00	17,20	20,12
€ 500.000,00	€ 1.400,00	18,50	21,65
€ 600.000,00	€ 1.600,00	19,80	23,17
€ 700.000,00	€ 1.840,00	21,70	25,39
€ 800.000,00	€ 1.910,00	23,00	26,91
€ 900.000,00	€ 1.940,00	23,80	27,85
€ 1.200.000,00	€ 2.100,00	25,30	29,60
€ 1.500.000,00	€ 2.270,00	26,40	30,89
€ 2.000.000,00	€ 2.500,00	29,30	34,28
€ 3.000.000,00	€ 2.720,00	32,20	37,67

Die Polizzenmindestprämie beträgt (brutto) somit € 570,00.

24. Selbstbehalte:

In Abänderung des Art. 5.8 und 5.9 AHTB gilt ein allgemeiner Selbstbehalt in der Höhe von € 750,- je Schadenfall als vereinbart (ausgenommen reine Abwehrkosten).

Mögliche Prämienreduktion/Zuschläge bei Erhöhung/Reduktion des Selbstbehaltes:

	€ 750,00	= Grund-Selbstbehalt
Rabatte SB	€ 1.500,00	-10%
	€ 2.200,00	-20%
	€ 3.600,00	-30%
	€ 7.300,00	-35%
	€ 10.000,00	-45%
	€ 15.000,00	-50%
Zuschlag SB	€ 0,00	+40%

25. Schadenfreiheitsrabatt:

15 % Schadenfreiheitsrabatt, wenn innerhalb eines Betrachtungszeitraumes von drei Jahren keine Schäden aufgetreten sind und der Schadenssatz inkl. Reserven unter 60 % liegt (über gesamte Laufzeit/Versicherungsdauer des Versicherungsnehmers).

Sofern in einem Schadensfall lediglich Kosten für die Abwehr (erfolgreiche Abwehr) entstanden sind, führt das nicht zur Streichung des Schadenfreiheitsrabattes. Sofern aber mehr als ein Schaden mit Abwehrkosten innerhalb eines Jahres auftreten sollte, entfällt der Schadenfreiheitsrabatt.

Wegfall des Schadenfreiheitsrabattes:

- a) Sobald bei einem Schadensfall, der als "Freischaden für Abwehrkosten" gehandhabt wird, eine Schadenzahlung absehbar ist, die über die Abwehrkosten hinausgeht, entfällt der Schadenfreiheitsrabatt rückwirkend per Schadenmeldedatum.
- b) Bei Meldung eines zweiten Schadens in einem Jahr entfällt der Schadenfreiheitsrabatt ab der zweiten Schadensmeldung, vorbehaltlich eines sich später ergebenden und weiter zurückwirkenden Wegfalles gem. Punkt a).

26. Umsatzrabatt:

Ab einem Honorarumsatz von € 220.000,- wird ein Umsatzrabatt von 10 % gewährt, die Mindestprämie beträgt in diesem Fall 70 % der Vorausprämie. Diese Regelung gilt für beantragte bzw. im Polizzen-Dokument festgehaltene Umsatzsummen. Bei einer nachträglichen Meldung eines Umsatzes von über € 220.000,- kann bei der Prämienachverrechnung keine Berücksichtigung des Umsatzrabattes erfolgen.

27. Besondere Ausschlüsse:

Asbest: In Ergänzung von Artikel 6 AHTB erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltigen Materialien jeglicher Art zurückzuführen sind oder mit diesen im Zusammenhang stehen (Einschluss auf Anfrage möglich!).

Schimmelpilz: In Ergänzung von Artikel 6 AHTB erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden durch Schimmelpilzbefall bzw. allfällige daraus resultierende Folgeschäden (Einschluss auf Anfrage möglich!).

Gentechnik: In Ergänzung von Artikel 6 AHTB sind Schäden im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen nicht versichert.

In Ergänzung zu Art. 6 AHTB 1975 erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden von Betrieben, die im Hauptbetrieb oder als selbständiger Betriebszweig Luftfahrzeuge (einschließlich Raketen jeglicher Art), Aggregate für den Antrieb, die Navigation oder die Steuerung von Luftfahrzeugen (einschließlich Raketen jeglicher Art) planen, warten, verkaufen, vermieten oder ausleihen. Weiters erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden von Betrieben, welche unbedeutende Teile und Hilfsstoffe für produzierende Unternehmungen planen, welche u.a. vielleicht in der Luftfahrt eingesetzt werden können (z.B. Dichtungen, Schrauben, Bolzen usw.). In Ergänzung zu Art 6 AHTB 1975 erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schäden, welche aus Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, terroristischen Handlungen, Aufstand und Streik resultieren. In Ergänzung zu Art. 6 AHTB 1975 erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Entschädigungen mit Strafcharakter (z.B. punitive oder exemplary damages). In Ergänzung zu Art. 6 AHTB 1975 erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schadenersatzansprüche aus Schäden, die nach US-amerikanischem, kanadischem oder australischem Recht klagsweise geltend gemacht werden.

28. Sonstige Zusatzdeckungen:

Einschluss des Art. 6.5.4 (Prototypendeckung) mit einer Versicherungssumme von 20 % der Versicherungssumme mindestens € 150.000,00.

Prototypendeckung (Entwicklungsrisiko): Versicherungssumme € 250.000,00 im Rahmen der VS (prämienfrei mitversichert). Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art. 6.5.4 AHTB auch auf Schadenersatzansprüche aus einer gewerbsmäßigen Planung von neuen Maschinen, Anlagen, Produkten oder Verfahren, sofern diese planerische Tätigkeit dem anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik entspricht. Jede Art von Forschungstätigkeit, sowie Entwicklungstätigkeit mit experimentellem Charakter bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Eine Erhöhung auf bis zu 50 % der Versicherungssumme maximiert mit € 600.000,- kann gegen einen 15%-igen Prämienzuschlag eingeschlossen werden.

Zuschlag für diese Deckungserweiterung: 15 % (Mindestprämie € 100,00)

Tätigkeitsschäden und Verwahrungsschäden: Gemäß Artikel 6 Pkt. 3.1.1. bis 3.1.3. gelten Tätigkeitsschäden und Verwahrungsschäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen mit einer Versicherungssumme von € 100.000,00 je Schadensfall im Rahmen der Pauschalversicherungssumme für alle bestehenden und neuen Versicherungsverträge als versichert.

Mediator: Die Beziehung eines Mediators ist mitversichert sofern der Mediator gemeinsam mit dem Versicherer bestimmt wurde.

Eigenschäden bei gesellschaftlicher Beteiligung (kapitalmäßige Beteiligung): Abweichend von Art. 1 Pkt. 2 und Art. 6 Pk. 1.5.2 AHTB sind Schäden, die der Versicherungsnehmer der Firma, an welcher er beteiligt ist, im Rahmen der versicherten Tätigkeit zufügt, mitversichert. Der diesbezügliche Selbstbehalt je Versicherungsfall beträgt € 20.000,-. Der vorangeführte Selbstbehalt halbiert sich, wenn die Betriebshaftpflicht-Versicherung des vorangeführten Unternehmens zum Zeitpunkt des Schadens ebenfalls bei der VAV Versicherung AG besteht. Voraussetzung für die Deckung ist, dass der Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss bzw. ab Beteiligungserwerb die gesellschaftliche Beteiligung bekannt gibt. Versicherungsschutz besteht frühestens ab Meldung an den Versicherer.

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle: Es gilt als vereinbart, dass vor Einbringung einer Deckungsklage bzw. bei Auffassungsunterschieden hinsichtlich der Vertragsauslegung jeglicher Art (z.B. Prämie, Deckung etc.) die Rechtsservice- und Schlichtungsstelle (RSS) des Fachverbandes der Versicherungsmakler angerufen wird. Die Rechtsservice- und Schlichtungsstelle tritt anstelle eines etwaigen Schiedsgerichtes. Die Entscheidung der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle ist für keine der Vertragsparteien bindend.

Weitere prämienfreie Zusatzdeckungen:

Schlüsselverlust inkl. Neuprogrammierung: VS € 100.000,-
Sachen der Arbeitnehmer: bis € 25.000,-
Eingestellte Fahrzeuge von Arbeitnehmern und Besuchern: VS € 25.000,-
Privathaftpflicht auf Dienstreisen
USKV-Deckung bis zu einer VS von € 1 Mio.

>>> Besonderheit für über den Rahmenvertrag versicherte Unternehmen<<<

Zusätzliche Exklusivdeckung - nur für Mitglieder der Fachgruppe mit Rahmenvertragsdeckungen:

Versicherungssumme für Personenschäden € 5,000.000,-

Diese Deckung besteht über eine eigene von Veits & Wolf gehaltene Polizze.

Betriebs-Rechtsschutzversicherung

Die Rechtsschutzversicherung kann aus vielen Bausteinen individuell zusammengestellt werden. Mit der Rechtsschutzversicherung können entweder Schadenersatzforderungen eingeklagt oder die Verteidigung in Strafverfahren betrieben werden. In Teilbereichen gibt es zwar zum Teil unterschiedliche Modalitäten, aber an sich werden jeweils die Verfahrens- und Prozesskosten des Verfahrens ersetzt.

Rechtsschutzversicherungen beinhalten im Wesentlichen folgende Deckungen:

- Schadenersatz- und Strafrechtsschutz für den Betriebs- und Privatbereich
- Schadenersatz-, Straf- und Führerscheinrechtsschutz für Fahrzeuglenker
- Der gesamte KFZ-Bereich
- Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen des Versicherungsnehmers (ausgenommen Streitigkeiten aus Rechtsschutz-Verträgen mit der Versicherung selbst)
- Arbeitsgerichts- und Sozialversicherungs-Rechtsschutz
- Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete (auch von Geschäftslokalitäten)

Ein besonderes Kriterium stellt der allfällige Einschluss des allgemeinen Vertrags-Rechtsschutzes dar. Der Einschluss von Vertragsstreitigkeiten (in der Regel offene Honorarforderungen) hat einen wesentlichen Einfluss auf die zu zahlende Prämie. Daher sollte man den wirklichen Bedarf in dieser Hinsicht genau prüfen.

Weiters gibt es noch Zusatzbausteine für ManagerInnen (wie zB GeschäftsführerInnen) von größeren Betrieben mit dem Einschluss einer sogenannten Manager-Rechtsschutzversicherung, sowie der Einschlussmöglichkeit des sogenannten Immaterialgüterrechtes (zB Patente, Erfindungen, etc.).

Betriebsunterbrechungsversicherung für Selbständige

Eine der ganz wichtigen Absicherungen im Bereich der personenbezogenen Risiken ist die Betriebsunterbrechungsversicherung. Kalkulationsgrundlage ist die Jahresversicherungssumme bzw. der Einkommensersatz der bei Ausfall des Unternehmers /der Unternehmerin durch Unfall oder Krankheit die Fortführung des Betriebs sicherstellt.

Die Versicherung zahlt im Schadensfall einen vereinbarten Tagsatz nach einer vereinbarten Karenzzeit. Je länger diese Karenzzeit ist, desto niedriger ist in der Regel die Prämie. Weiters gewähren die Versicherungen für JungunternehmerInnen allenfalls Einstiegsrabatte.

Der Deckungsumfang könnte beispielsweise wie folgt aussehen:

Die Versicherung leistet bei Betriebsunterbrechung der versicherten Person den folgenden Versicherungsumfang:

Betriebsunterbrechung des versicherten Betriebes ...

- 1) wegen Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person (Personenschäden) durch
 - a) Krankheit (100 % Arbeitsunfähigkeit)
 - b) Unfall
 - c) medizinisch notwendige Nachbehandlungen/Spätversorgung nach einem Unfall
 - d) Quarantäne
 - e) eine Arbeitsverhinderung wegen
 - i) der erforderlichen Anwesenheit im Krankenhaus im Falle eines erkrankten Kindes bis zum 12. Lebensjahr
 - ii) Tod des Ehe- oder Lebenspartner, eines Teils der Eltern (inkl. Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern oder der Kinder inkl. Schwieger-, Stief- und Adoptivkinder)
 - iii) Unabkömmlichkeit infolge eines Sachschadens im Privatbereich
 - iv) Flugverspätung oder Flugausfall
 - v) Kriegsausbruch während der Reise
- 2) wegen Beschädigung oder Zerstörung einer dem Betrieb dienenden Sache (Sachschäden) durch
 - a) Brand, Blitzschlag, indirekten Blitzschlag, Explosion oder Verpuffung
 - b) Absturz oder Anprall von bemannten Luftfahrzeugen, deren Teilen und Ladung
 - c) Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei einem der Ereignisse lit. a und b
 - d) Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben und Frost
 - e) Austreten von Leitungswasser
 - f) Einbruch inkl. Vandalismus
 - g) Außergewöhnliche Naturereignisse

Eine sinnvolle Deckungserweiterung ist der sogenannte Kündigungsverzicht, der in diversen Varianten enthalten ist oder gegen eine Mehrprämie generell oder für einen bestimmten Katalog an schweren Erkrankungen im Vertrag mit vereinbart werden kann.

Bei der Festsetzung der Höhe der Versicherungssumme sollte man unbedingt beachten, dass Leistungen der Betriebsunterbrechungsversicherung ebenso als Einkünfte versteuert werden müssen.

Personenrisiko bei Selbständigen

Selbständigkeit bedeutet auch, ein geringeres Sozialnetz zur Verfügung zu haben als dies im Angestelltenverhältnis der Fall ist. Besonders augenscheinlich ist dies bei Absicherung der Personenrisiken. Daher ist ein Check der Personenabsicherung unbedingt zu empfehlen. Denn letztlich ist der betriebliche Erfolg in einem hohen Maß von der Einsatzfähigkeit der Person des Unternehmers abhängig. Einflüsse, die dies besonders beeinträchtigen können, sind Unfälle und Krankheit.

Wären kurzfristige Unterbrechungen durch diese Ursachen eventuell noch verkraftbar und nicht unbedingt existenzgefährdend, so ist das Risiko einer dauerhaften Beeinträchtigung oder gar Berufsunfähigkeit im Risikomanagement und von der Risikopriorität her gesehen inzwischen ganz weit vorne anzusiedeln. Aktuelle Zahlen von Versicherungen belegen, dass im Moment um die 400.000 Personen wegen dauernder Berufsunfähigkeit für einen bestimmten Zeitraum oder dauerhaft nicht mehr arbeitsfähig sind.

Die zu prüfenden Sparten sind

- Betriebsunterbrechungsversicherung
- private Unfallversicherung
- Berufsunfähigkeits-Rentenversicherung

Jede/r muss für sich analysieren und entscheiden, inwieweit sich diese Risiken auf den Verlauf der Unternehmung auswirken. Letztlich können wir auch hier im Bedarfsfall die entsprechend marktführenden Varianten zur Verfügung stellen.

Spezielle Gruppenkonditionen ermöglichen es uns attraktive Leistungen zu günstigen Prämien anzubieten!

Die Berufsunfähigkeitsrente

Was ist versichert?

Die Berufsunfähigkeitsrente erbringt eine Versicherungsleistung in Form einer monatlichen Rentenzahlung für den Fall, dass Sie den Arztberuf infolge Krankheit, Körperverletzung (Unfall) oder Kräfteverfalls nicht mehr ausüben können.

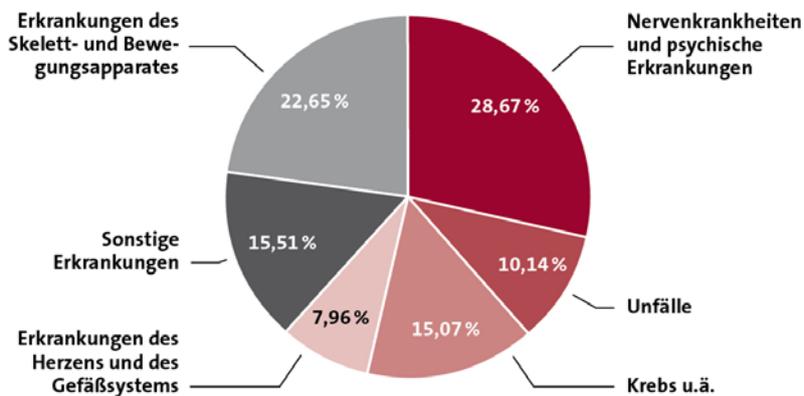
Wichtigkeit

Durch die geringe staatliche Leistung kommt es bei allen, die im Falle der Berufsunfähigkeit nur die gesetzliche oder die Vorsorge über den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer aufzuweisen haben zu einem substantiellen Einkommensrückgang.

Die häufigsten Ursachen für eine Berufsunfähigkeit sind nicht – wie man allgemein annimmt – Unfälle (wogegen zumeist durch eine Unfallversicherung vorgesorgt wird), sondern Krankheiten!

Ursachen für die Berufsunfähigkeit

Psychische Erkrankungen und Nervenkrankheiten haben in den letzten Jahren am stärksten zugenommen



© Quelle: MORGEN & MORGEN, Stand April 2013

Schlussbemerkung

Diese Informationen können nur allgemein gehalten sein. Jede Situation ist individuell und benötigt entsprechendes Erfassen und individuelle Beratung. Auch hier stehen Ihnen mit Veits & Wolf 35 Jahre Erfahrung und ein gut ausgebildetes, engagiertes Team zur Seite, um allen Ihren Anforderungen gerecht zu werden. Natürlich steht es Ihnen frei, auch andere Versicherungsberater Ihres Vertrauens mit der Risikoabsicherung zu beauftragen.